

**Elmar Birgelen Zollikon**  
Treuhandbüro

Seestrasse 121  
Postfach 41  
8702 Zollikon-Station

-  (+41) +1 391 47 10
-  (+41) +1 391 47 81
-  info@birgelen-treuhand.ch
-  www.birgelen-treuhand.ch
-  www.birgelen-treuhand.com

## WEIHNACHTEN UND JAHRESWECHSEL

Für Ihre Aufmerksamkeit bedanken wir uns herzlich und wünschen Ihnen und Ihren Lieben eine besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir Ihnen gute Gesundheit, geschäftlichen und privaten Erfolg sowie eine Menge Gelegenheiten, das Leben zu geniessen.



Beachten Sie bitte, dass unser Büro zwischen den Feiertagen vom Samstag, 22. Dezember 2001 bis zum Mittwoch, 2. Januar 2002 geschlossen bleibt.



Ab Donnerstag, 3. Januar 2002, freuen wir uns, Sie im neuen Jahr wieder begrüßen und beraten zu dürfen.

Ihr TEB-Team

## WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

## WAS BIETEN WIR IHNEN?

### STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuerklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

### BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- ✓ Finanzplanung

### ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

### UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmenssanierungen

### INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

### PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

### BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

### FINANZIERUNGEN

- ✓ Vermittlung von Hypotheken aus Österreich

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.



**STV | USF**

Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires  
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Vorbandes  
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees  
Commember da l'Union svira dals fiduziars

Mitglied der  
**TREUHAND-KAMMER**

Membre de la  
**CHAMBRE FIDUCIAIRE**

Membro della  
**CAMERA FIDUCIARIA**

# Elmar Birgelen Zollikon

## Treuhandbüro

## INFORMATIONEN-BULLETIN

### IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Mindestnennwert von Aktien</i>	1
<i>Repräsentationsspesen „Beschaffenheit der Spesenbelege“</i>	2
<i>Erwerbsausfall-, Integritätsentschädigung und Genugtuungssummen</i>	2
<i>Steuergesetzrevision Kt. ZH</i>	2
<i>Steuererklärung 2001</i>	3
<i>1 Jahr Informations-Bulletin</i>	3
<i>Weihnachten und Jahreswechsel</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

## EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin, lieber Leser

Wieder ist ein Jahr ins Land gezogen. Die Prophezeiungen für den Jahrtausendwechsel wurden in der Beziehung hinterfragt, ob nun der Wechsel am 1.1.2000 oder am 1.1.2001 den Weltuntergang oder Ähnliches mit sich bringen werde. Ich bin fast versucht festzustellen, dass das, was im Jahre 2001 geschehen ist, nicht mehr an Katastrophen zu überbieten ist.

Aber, wie wir gelehrt wurden: **Vorwärts schauen, aufwärts streben.**

Unter diesem Motto möchte ich nicht die vielen bereits im Druck sich befindlichen Jahresrückblicke kopieren sondern zum Vorwärtsschauen aufrufen. Es ist angesagt, einen kühlen Kopf zu bewahren und gegen die sich breit zu machende Verunsicherung zu kämpfen. Der Glaube an die Zukunft soll die Stütze unseres Handelns sein. Wie heisst es doch so wahr: „Der Glaube kann Berge versetzen.“

Schlechte Zeiten bergen aber auch ihre Chancen in sich. So sind die Erkenntnisse, die aus den Börsengeschehen gezogen werden konnten die, dass es völlig falsch ist, in diesen Märkten einen Selbstzweck zu vermuten. Die wirtschaftliche Wertschöpfung ist die Grund-

lage und wird es immer bleiben. Also heisst es: „Hingehen und **schaffen!**“

Was die geschäftlichen Aktivitäten hier in der Schweiz anbelangt, so sind wir alles in allem zufrieden. Sicher macht dem einen oder anderen die Entwicklung an der Börse zu schaffen. Aber, dass es eine Art Glücksspiel ist, lässt sich eben nicht verleugnen. Ich bin zuversichtlich, dass es sich wieder ändern wird.

Zu den bevorstehenden Festtagen wünsche ich Ihnen allen alles Gute. Mögen Ihnen und Ihren Angehörigen friedliche Weihnachten und einige Tage der Erholung beschieden sein. Im neuen Jahr wünsche ich Ihnen viel Erfolg, die nötige Distanz und Gelassenheit und das Vertrauen in eine positive Zukunft.

Ihr Elmar Birgelen



## MINDESTNENNWERT VON AKTIEN

Der Bundesrat hat die Änderung des OR über den Mindestnennwert von Aktien auf den 1. Mai 2001 in Kraft gesetzt. Nach dem neuen Wortlaut von Art. 622 Abs. 4 OR muss der Nennwert der Aktie (bisher mindestens CHF 10.00) neu noch mindestens 1 Rappen betragen. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Ausgabe von neuen Aktien als auch für die Zerlegung von bereits ausgegebenen Aktien. Die Begründung für diese Gesetzesänderung liegt in der Erleichterung des Börsenganges für Unternehmen im Bereich der neuen Technologien und des Risikokapitals. Weiter soll es Gesellschaften, deren Aktien einen zu grossen Kurswert haben, ermöglichen, ein

Splitting durchzuführen, um die Handelbarkeit an den Börsen zu erleichtern.

Mit der Revision fällt der zweite Satz von Art. 622 Abs. 4 OR, wonach im Sanierungsfall einer Gesellschaft deren Aktien unter den gesetzlichen Mindestnennwert von CHF 10.00 herabgesetzt werden konnte, dahin. Damit wird die Festsetzung des Aktiennennwertes auf null Franken im Falle einer Sanierung einer Gesellschaft ausgeschlossen. Man mag sich fragen, weshalb nicht der grundsätzliche Schritt zur nennwertlosen Aktie beschränkt worden ist.



## REPRÄSENTATIONSSPESEN „BESCHAFFENHEIT DER SPESENBELEGE“

Bei Repräsentations- wie auch Kundenspesen stellen sich oftmals Abgrenzungsprobleme zwischen steuerlich abzugsfähigem, geschäftlichem Aufwand und nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten.

Bereits in den Kommentaren zu den Buchführungsvorschriften des OR wird die Beschaffenheit der Belege generell beschrieben. So ist auf der vom Aussteller vorgegebenen Rechnung oder Quittung sein Name, die Adresse, das Datum, die Art der Leistung oder des gelieferten Gutes, der Betrag und die Art der Zahlung festgehalten. Auf diesen Belegen ist nun zudem der Zusammenhang mit der Verfolgung des Geschäftszweckes zu vermerken. Z.B. Name des Kunden, die Art des Geschäftes etc. Allenfalls sind diese Belege durch Zusammenheften von mit dem Grundgeschäft zusammenhängenden Korrespondenzen oder ähnlichen Hinweisen zu ergänzen.

Das Steuerrecht übernimmt nun diese Ansprüche an die Belege nicht nur, sondern erhöht diese noch. So sind klar und eindeutig

drei Erfordernisse kumulativ zu erfüllen:

- ✓ die Ausgabe muss belegt sein (wie oben beschrieben)
- ✓ die geschäftliche Begründung muss aus dem Beleg hervorgehen
- ✓ die Ausgabe muss nötig sein

Die Hauptproblematik liegt vor allem bei den Verpflegungs- und Reisespesen, die als Geschäftsaufwand verbucht werden und möglicherweise private Lebenshaltungskosten enthalten. Es ist uns allen klar, dass Geschäftsessen und -reisen nicht nur während der üblichen „Bürozeiten“, sondern auch an Abenden, Wochenenden oder gar Feiertagen stattfinden. Entsprechend ist die präzise Beschreibung des Vorganges auf dem Beleg anzubringen.

Allein mit diesen Hinweisen zu den Spesenbelegen und der konsequenten Anwendung und dem entsprechenden Eintrag in der Geschäftsagenda können Aufrechnungen des Steuerkommissärs entgegengewirkt und diese auf ein Minimum reduziert werden.

## ERWERBSAUSFALL-, INTEGRITÄTSENTSCHÄDIGUNG UND GENUGTUUNGSSUMMEN

Versicherungsleistungen sind nicht grundsätzlich steuerpflichtig oder steuerfrei. Neben den Auszahlungen von Erlebensfall- oder Todesfallkapitalien und Rentenleistungen (AHV/BVG etc.) existieren weitere Varianten von Versicherungsleistungen.

Unter anderen können dies Entschädigungen für Erwerbsausfall, Haushaltsführungsschaden oder Genugtuung sein. Dabei wird im Wesentlichen unterschieden, ob die Leistung für entgangenes Erwerbseinkommen oder zur Kompensation eines Vermögensschadens steht.

Grundsätzlich sind Erwerbsausfallentschädigungen (Ersatz für entgangenes Einkommen) steuerpflichtig.

Handelt es sich bei der Versicherungsleistung um einen Vermögensschaden, so ist diese steuerfrei. Dazu zählen Integritätsentschädigungen (Haushaltsführungsschaden) und Genugtuungssummen (Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens), die auch in Rentenform festgesetzt werden können.

Gerne geben wir Ihnen weitere Informationen - rufen Sie uns an.

## STEUERGESETZREVISION KT. ZH

Der Regierungsrat hat verschiedene Steuererleichterungen beantragt. Zunächst soll die kalte Progression ausgeglichen werden; dies mit einem Teuerungsausgleich von 4,5 Prozent.

Zusätzlich sollen die bereits im Steuertarif eingebauten Sozialabzüge um CHF 500.00 für Alleinstehende, bzw. CHF 1'000.00 für Verheiratete, angehoben werden. Ebenfalls sollen

die Kinderabzüge um CHF 500.00 erhöht werden.

Gleichzeitig soll die Standortattraktivität des Kantons für Steuerpflichtige mit höheren Einkommen durch Streichung der obersten Progressionsstufe im Einkommenssteuertarif von 13 Prozent verbessert werden.

## IST DAS SCHWEIZER STEUER- SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER- SYSTEM?

*Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.*

## STEUERERKLÄRUNG 2001

In wenigen Wochen werden Sie die Steuererklärungsformulare 2001 erhalten.

Grundsätzlich ist die Steuererklärung auszufertigen und bis zum 31. März 2002 einzureichen. Vorbehalten ist selbstverständlich eine allfällige Fristerstreckung durch die Steuerbehörde.

Bitte stellen Sie uns sämtliche Steuerunterlagen umgehend nach Erhalt zu. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit dieser Akten vergleichen Sie am besten die Kopie Ihrer letzten Steuererklärung, insbesondere der Beilagen. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht vollständig, aber enthält die wichtigsten Unterlagen.

- ✓ Originalformulare des Steueramtes
- ✓ Lohn-, Rentenausweise etc.
- ✓ Abrechnungen über Taggelder
- ✓ Geschäftsabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung und ev. Kapitalausweis)
- ✓ Bankbelege mit Zinsabschluss
- ✓ Vermögens-/Steuerverzeichnis Bank
- ✓ Steuerbewertung Liegenschaft
- ✓ Liegenschafteneinnahmen/-ausgaben (vgl. Informations-Bulletin, Jg. 1, Ausg. 2 vom März 2001, Seite 3 mitte)
- ✓ Berufsauslagen/Arbeitsweg etc.
- ✓ Hypothekar-/Schuldenbelege
- ✓ Alimentenbelege
- ✓ Bescheinigungen Lebensversicherung und 3. Säule a

- ✓ Belege über Spendenzahlungen
- ✓ Abrechnungen/Selbstbehalt Krankenkasse, Zahnarztrechnungen, Heimkosten etc.
- ✓ Erbschaften und Schenkungen
- ✓ Einlagen und Bezüge BVG

Sollten im Jahre 2001 Änderungen bezüglich Arbeitsstelle, Familienstand oder Vermögen eingetreten sein, lassen Sie es uns wissen.

Damit reduzieren Sie Rückfragen und vermeiden die Anforderung weiterer Unterlagen und schonen erst noch Ihr Budget. Ihre gute Vorbereitungsarbeit spart Zeit, Dienstleistungsaufwand und somit auch Kosten.

Falls Ihre Steuerunterlagen nicht rechtzeitig bei uns eintreffen, werden wir selbstverständlich für unsere bestehenden Steuerkunden ein Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung stellen.

Sollten Sie Stockwerkeigentum besitzen und damit an gemeinschaftlichen Kapitalerträgen (Zinsertrag, Erneuerungsfonds etc.) beteiligt sein, so muss die Verrechnungssteuer daraus nun durch die Stockwerkeigentümergeinschaft zurückgefordert werden (vgl. Informations-Bulletin, Jg. 1, Ausg. 2 vom März 2001, Seite 2 unten).

Sollten Sie weitere Fragen betreffend der Steuererklärung 2001 haben, rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

## 1 JAHR INFORMATIONEN-BULLETIN

Im September 2001 haben wir unser viertes Informations-Bulletin herausgegeben. Mit der vorliegenden Ausgabe beginnt nun bereits der zweite Jahrgang.

Viele positive Kundenreaktionen haben gezeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind, Informationen kurz aber intensiv zu behandeln und Sie damit auf dem Laufenden zu halten.

Folgende Themen haben wir in den letzten vier Ausgaben für Sie aufgegriffen:

- ✓ Eigenmietwertbesteuerung (1, 3)
- ✓ Erbschafts- und Schenkungssteuer (1)
- ✓ Stabilisierungsprogramm 1998 (1)
- ✓ Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2001 (1)
- ✓ Steuererklärung 2000 (2)
- ✓ Varianten zur Finanzierung Ihrer Liegenschaft z.B. zu 1,875%? (2)
- ✓ Stockwerkeigentümergeinschaften und Verrechnungssteuer (2)
- ✓ Einkauf in die Pensionskasse (2)

- ✓ Liegenschaftunterhalt (2)
- ✓ Ehepaar- und Familienbesteuerung (3)
- ✓ MWST / Vorschüsse an Anwälte und Verwaltungsrats honorare (3)
- ✓ Wohneigentumsförderung durch Bausparen (3)
- ✓ Steueramnestie (3)
- ✓ Besteuerung von Mitarbeiteroptionen (4)
- ✓ Emissionsabgabe (4)
- ✓ Einführung des Euro-Bargeldes (4)
- ✓ Ökologische Steuerreform (4)
- ✓ Handänderungssteuer Kt. ZH (4)
- ✓ Pauschalspesen (4)
- ✓ Bestechungsgelder (4)
- ✓ Wohnsitzwechsel Interkantonal (4)

Gerne gehen wir auch auf ein von Ihnen gewünschtes Thema näher ein, sofern dieses von allgemeinem Kundeninteresse ist. Selbstverständlich liefern wir Ihnen auch ein Informations-Bulletin nach.

Rufen Sie uns an. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und Anregung.



## EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

*If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.*